

22.03.24

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a* (§ 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthV)

In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a § 4 Absatz 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „oder, sofern der Passinhaber im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 9 oder 9a des Aufenthaltsgesetzes oder eines auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokuments ist, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren“ einzufügen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung würde – versehentlich – die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54) eingeführte Ergänzung des § 4 Absatz 1 Satz 2 AufenthV wieder rückgängig gemacht werden. Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz wurde ermöglicht, dass deutsche Passersatzpapiere an Inhaber von Niederlassungserlaubnissen (§ 9 AufenthG), von Erlaubnissen zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) oder von auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokumenten, mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zehn Jahren statt im Übrigen für höchstens drei Jahre ausgestellt werden. Dies soll Vorsprachetermine reduzieren. Diese Privilegierung ist bei der genannten Personengruppe angesichts ihres un-

* Redaktioneller Hinweis:

In der Berichtigung in BR-Drucksache zu 66/24 wurde die Stelle im Austauschblatt als Buchstabe b und der bisherige Buchstabe b als Buchstabe c bezeichnet. Korrekt ist insofern die bisherige Bezeichnung in der BR-Drucksache 66/24.

befristeten Aufenthaltsrechts gerechtfertigt. Diese Rechtsänderung war Ergebnis des Clusterprozesses im Nachgang zum Flüchtlingsgipfel am 16. März 2023.

Die Änderung der Rechtslage, die durch das Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführt wurde, war offensichtlich nicht beabsichtigt. Dies teilte auch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat mit.

Durch die oben genannte Ergänzung des Änderungsbefehls der vorliegenden Verordnung wird der beabsichtigten Rechtslage wieder zur Geltung verholfen.